

Inhaltsverzeichnis.

- I. Mitteilung des Senats vom 6. September 1918:
 Dienstbekleidungszuschuß für die Zollaufseher, Zollmaschinisten, Zollamtsdiener und Zollbootsführer S. 683
 II. Mitteilung des Senats vom 13. September 1918:
 Bewilligung von Mitteln für die Anschaffung zweier Dampfkessel für das Elektrizitätswerk . . . „ 684

Mitteilung des Senats

vom 6. September 1918.

Dienstbekleidungszuschuß für die Zollaufseher, Zollmaschinisten, Zollamtsdiener und Zollbootsführer.

Die Zollkommission hat dem Senat folgendes berichtet:

„Die Zollaufseher und Zollmaschinisten erhalten seit 1909 einen Dienstbekleidungszuschuß von 80 M und die Zollamtsdiener und Zollbootsführer einen solchen von 60 M jährlich, der jedoch bei Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz zu lassen ist. Der Verband der Zollaufseher der bremischen Zollverwaltung hat darum gebeten, diesen Zuschuß zu erhöhen und als festes Gehalt anzurechnen. Die Zollaufseher begründen ihr Gesuch damit, daß sie bei der während des Krieges herrschenden außerordentlichen Teuerung mit dem Dienstbekleidungszuschuß nicht auskämen. Zwar sei es ihnen während des Krieges erlaubt, wegen Mangels an Uniform bei Ausübung des Dienstes auch Zivilkleidung zu tragen, jedoch seien auch diese Bekleidungsstücke sowie die Stiefel in einem derartigen Zustande, daß sie gezwungen seien, um Abhilfe zu bitten.

Die Beschaffung der Kleidung an sich hat jeder Zollbeamte, gleichviel welcher Beamtenklasse er angehört, aus seinem Gehalte zu bestreiten. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Zollaufseher sich hauptsächlich nach außen hin betätigen, und die Art ihrer Dienstleistungen, bei Wind und Wetter an der Grenze, auf Schiffen, in Mühlen, Brauereien, Brennereien, Packhäusern usw. eine starke Abnutzung der Dienstkleidung mit sich bringt, ist ihnen zur Bestreitung der hierdurch entstehenden vermehrten Unkosten der Dienstbekleidungszuschuß gewährt. Seine Zahlung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der Empfänger im Dienst Uniform trägt, und legt ihm die Verpflichtung auf, diese in gutem Zustande zu erhalten. Hieraus ergibt sich, daß dieser sich lediglich als Dienstaufwandsentschädigung kennzeichnende Zuschuß nicht als festes Gehalt angesprochen und bei der Ruhegehaltsberechnung berücksichtigt werden kann; dieses geschieht auch nicht bei der preussischen Zollverwaltung und bei der Postverwaltung. Auch bei Beamten anderer bremischen Behörden, denen ein Bekleidungsgehalt gewährt oder denen Dienstkleidung geliefert wird, z. B. bei den Schutzleuten, findet eine Anrechnung dieser Bezüge bei der Ruhegehaltsberechnung nicht statt.

Im übrigen ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei der gegenwärtigen Teuerung der Dienstbekleidungszuschuß bei weitem nicht ausreichend ist. Es erscheint deshalb billig, den nicht zum Heeresdienst eingezogenen Zollaufsehern wie auch den Zollmaschinisten, Zollamtsdienern und Zollbootsführern, die sich in gleicher Lage befinden, während der Dauer der außergewöhnlichen Preissteigerung, wie dieses auch bei den Schutzleuten geschehen ist (Verhdlg. 1918 S. 96 und 133), einen besonderen Zuschuß zu gewähren, der angemessen für alle gleich auf 100 M zu bemessen sein wird.

Die bremische Staatskasse würde lediglich durch den an zurzeit 7 rein bremische Beamte zu zahlenden Zuschuß belastet, während die Zahlungen an etwa 208 auf dem Zollverwaltungskostenetat stehende Beamte, gleichviel, ob der Zuschuß als erhöhter Dienstbekleidungszuschuß oder als Teuerungszulage angesehen wird, nach dem Bundesratsbeschlusse vom 14. September 1916 — § 814 der Protokolle und Nr. 284 der Druckfachen — mit ihrem wirklichen Betrage vom Reiche zu erstatten wären.

Bei Abschnitt A II 4 und A III c 3 des Sonderhaushaltsplans Nr. 77 für das laufende Rechnungsjahr würden für den Zuschuß an 2 Zollamtsdiener der Zolldirektion sowie 1 Zollaufseher und 1 Zollamtsdiener der Lehranstalt für Zollbeamte keine, bei Abschnitt B VIII 1 für die Beamten der Hauptzollämter dagegen — vorausgesetzt, daß die Einberufungen zum Heere in ungefähr demselben Umfange weiter

bestehen bleiben, was kaum zu bezweifeln ist, — hinreichend Mittel zur Deckung der erwachsenden Mehrkosten zur Verfügung stehen. Um die für A II 4 und A III c 3 erforderlichen Mittel zu haben, würde es sich empfehlen, diese Unterabteilungen mit B VIII 1 für übertragbar zu erklären."

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, mitzugenehmigen, daß

- a. den nicht zum Heeresdienst eingezogenen Zollaufscheidern, Zollmaschinisten, Zollamtsdienern und Zollbootsführern vom 1. Juli 1918 ab bis auf weiteres zum Dienstbekleidungszuschuß eine Zulage von 100 M jährlich gewährt wird und
- b. die Unterabteilungen A II 4 und A III c 3 des Sonderhaushaltsplans Nr. 77 für 1918 mit B VIII 1 für übertragbar erklärt werden.

Mitteilung des Senats

vom 13. September 1918.

Bewilligung von Mitteln für die Anschaffung zweier Dampfkessel für das Elektrizitätswerk.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke den beifolgenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Stromerzeugung des Elektrizitätswerkes ist vom Jahre 1914 bis 1917 von 28,5 Millionen auf 51 Millionen Kilowattstunden gestiegen; sie wird im laufenden Geschäftsjahre voraussichtlich etwa 60 Millionen Kilowattstunden betragen. Trotz der im Vorjahre (Verhdlg. 1917 S. 144 a) bewilligten und in Betrieb befindlichen Dampfturbine nebst Zubehör für eine Leistungsfähigkeit von 6500 Kilowattstunden sind die Anlagen des Elektrizitätswerkes überanspruchert. Die Elektrizitätswirtschaftsstelle des Kriegsamtes (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) und des Reichskommissars für die Kohlenverteilung hat nach eingehender Prüfung der Sachlage sich davon überzeugt, daß mindestens die Aufstellung zweier weiterer Dampfkessel geboten ist, und sie hat mit Schreiben vom 7. September 1918 die Genehmigung zur Beschaffung dieser Kessel erteilt. Es kommen zweckmäßig zwei Dampfkessel der bewährten Hochleistungstypen mit einer stündlichen Dampferzeugung bis zu etwa 20 000 kg Dampf zur Verwendung, wie sie bereits ähnlich in sechsfacher Ausführung während der letzten Erweiterungen beschafft wurden.

Die Aufstellung der Kessel bedingt die Verlegung der vorhandenen Speisepumpen in den für sie bereits seit einigen Jahren fertiggestellten neuen Speisepumpenraum, auch wird zweckmäßig bei dieser Gelegenheit die Dampfsammelleitung, die bisher als unvollständige Ringleitung betrieben wurde, dahin vervollständigt, daß der noch offene Teil der Ringleitung geschlossen und damit die Betriebssicherheit erhöht wird.

Die Kosten dieser Neueinrichtungen lassen sich nur roh schätzen, da sie von dem Stande der Rohmaterialienpreise während der Bauzeit der Maschinen abhängen; sie werden nach den vorliegenden Angeboten etwa 500 000 M betragen.

Die unterzeichnete Deputation bittet um Bereitstellung der Mittel in dieser Höhe und gestattet sich, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Beantragung noch weiterer Mittel in nächster Zeit für die Beschaffung weiterer Anlagen für das Elektrizitätswerk möglicherweise zu erwarten ist, wenn schwebende Verhandlungen mit großen Stromabnehmern demnächst zum Abschluß kommen sollten.

Bremen, den 12. September 1918.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) Gruner.

(gez.) Günther Nieniets.